

**Ausgabe Nr. 09/2013
vom 4. Dezember 2013**

Inhalt

Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	1193
Wahlordnung der Fachschaft Rechtswissenschaften der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	1210
Ordnung des Zentrums für promovierende und promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an der Universität Osnabrück (ZePROs) <i>(Senatsbeschluss in der 149. Sitzung am 30.10.2013)</i>	1213

Impressum

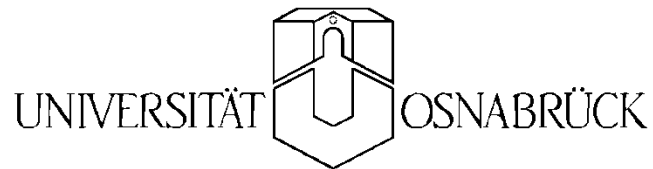
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen vom Studierendenrat am 09.10.2013
Zustimmung durch die Fachschafts-Koordination-Konferenz am 19.11.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 22.11.2013
AMBl. der Studierendenschaft vom 25.11.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2013 vom 04.12.2013, S. 1193

I N H A L T :

I. Teil: Allgemeiner Teil.....	1196
1. Abschnitt: Allgemeines	1196
§ 1 Zweck	1196
§ 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze	1196
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	1196
2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht.....	1197
§ 4 Wahlorgane	1197
§ 5 Der Wahlausschuss	1197
§ 6 Die Wahlleitung	1198
§ 7 Wahlverfahren	1198
§ 8 Fristen.....	1198
§ 9 Aushänge	1199
3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl.....	1199
§ 10 Wahltag	1199
§ 11 Wahlausschreibung.....	1199
§ 12 Wahlbenachrichtigung.....	1200
§ 13 Wahlvorschläge.....	1200
§ 14 Inhalt und Form der Wahlvorschläge	1200
§ 15 Rücknahme des Wahlvorschlags.....	1201
§ 16 Prüfung und Beseitigung von Mängeln	1201
§ 17 Zulassung von Wahlvorschlägen	1201
§ 18 Wahlbekanntmachung.....	1201
§ 19 Stimmzettel.....	1202
§ 20 Briefwahl.....	1202
4. Abschnitt: Wahlhandlung	1202
§ 21 Öffentlichkeit.....	1202
§ 22 Unzulässige Handlungen	1203
§ 23 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis	1203
§ 24 Briefwahl.....	1204
5. Abschnitt: Wahlergebnis.....	1204
§ 25 Auszählung.....	1204
§ 26 Ungültige Stimmen	1205
§ 27 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme	1205
§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses	1205

6. Abschnitt: Wahlprüfung	1206
§ 29 Zuständigkeit	1206
§ 30 Einspruch	1206
§ 31 Öffentliche Verhandlung.....	1206
§ 32 Beschluss	1206
II. Teil: Besonderer Teil	1207
1. Abschnitt:	
Besonderer Teil für Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA.....	1207
1. Titel: Besonderes Wahlrecht.....	1207
§ 33 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane	1207
§ 34 Wahlberechtigung	1207
§ 35 Wählbarkeit	1207
§ 36 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts.....	1207
2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl.....	1208
§ 37 Nachwahl.....	1208
§ 38 Ergänzungswahl.....	1208
§ 39 Neuwahl	1208
2. Abschnitt:	
Besonderer Teil für Fachschaften, welche diese Wahlordnung anerkannt haben	1208
§ 40 Anerkennung der Wahlordnung durch Fachschaften	1208
III. Teil: Schlussbestimmungen	1209
§ 41 Zweifelsfälle.....	1209
§ 42 Änderungen.....	1209
§ 43 In Kraft-Treten	1209
§ 44 Bekanntmachung	1209

I. Teil: Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck

Zweck dieser Ordnung ist es, Wahlen zu Organen der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

¹Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften bzw. die Wahl bestimmter Mitglieder von Organen:

1. die 45 zu wählenden Mitglieder des Studierendenrats (StuRa),
2. die Fachschaftsräte gemäß § 11 der Satzung der Studierendenschaft (FSR),
3. das Referat für Ausländerinnen und Ausländer (RAA),
4. Organe von Fachschaften, für die diese Ordnung als anwendbar erklärt wurde (§ 40).

²Die Mitglieder des StuRa und der FSR werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. ³Die Mitglieder des RAA werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Nach Maßgabe dieser Ordnung bedeutet:

1. Wählerverzeichnis: das Register, welches alle Mitglieder der Studierendenschaft aufführt,
2. Wahlausschreibung: die Veröffentlichung der Tage der Wahlen zu den in § 2 genannten Organen und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Zeitplan: die durch den Wahlausschuss beschlossene Terminierung und Übersicht der Fristen gem. § 8,
4. Wahlbekanntmachung: die Veröffentlichung der Wahlorte, der zugelassenen Wahlvorschläge und die Aufforderung zur Stimmabgabe,
5. Wahlleitung: das Organ, das für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig ist,
6. Wahlausschuss: das Kontrollorgan, das die Ordnungsmäßigkeit der Vorbereitungen und der Wahlen überwacht und für die Stimmauszählung verantwortlich ist,
7. Wahlvorschlag: jede bei der Wahlleitung eingegangene Liste, die einen oder mehrere Bewerber nennt,
8. Wahlberechtigte: jede im Wählerverzeichnis aufgeführte Person,
9. Wähler / Wählerin: jeder / jede Wahlberechtigte, die ihre / der seine Stimme abgegeben hat,
10. Stimmzettel: die Auflistung aller zugelassener Wahlvorschläge, durch die die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben,
11. Wahlräume: die Orte, an denen die Stimmabgabe erfolgt,
12. studentische Vereinigungen: eine Gruppe von Wählerinnen und Wählern, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgegeben hat oder einer solchen Gruppierung zugerechnet werden kann,
13. Stimmauszählung: die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Zählung der abgegebenen Stimmen,

14. Wahlergebnis: die aufgrund der Stimmauszählung ermittelten Zahlen in den Gebieten Wahlberechtigte, Wähler, ungültige Stimmzettel, gültige Stimmen, auf die einzelnen Listen entfallene Anzahl an Stimmen, gewählte Vertreter und Ersatzleute und das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl,
15. amtliches Endergebnis: das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis.

2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.
- (2) ¹Die Mitglieder dieser Organe sind jedes Jahr im Sommersemester vom Studierendenrat zu wählen. ²Für jedes Mitglied eines Wahlorgans soll ein Vertreter gewählt werden. ³Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. ⁴Kommt die Wahl der Mitglieder nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt das Präsidium des Studierendenrats unverzüglich die fehlenden Mitglieder und Vertreter und hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenrats unverzüglich eine Wahl der Mitglieder durchführen zu lassen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Wintersemester und endet nach einem Jahr. ⁶Mitglieder dieser Organe können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium des Studierendenrats abberufen werden. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt Satz 4 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane sind durch das Präsidium des Studierendenrats schriftlich auf ihre besonderen Aufgaben und die besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Ämter hinzuweisen.

§ 5 Der Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmauszählung zuständig. ³Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Stimmauszählung, stellt das Wählerverzeichnis und das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche. ⁴Im Falle eines Wahleinspruchs, der die Tätigkeit eines Mitglieds des Wahlausschusses als Beauftragte / Beauftragter oder örtliche Wahlleiterin / örtlicher Wahlleiter betrifft, hat sich dieses Mitglied vertreten zu lassen.
- (2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Der Studierendenrat kann die Anzahl der Mitglieder, die ungerade sein muss, mit Mehrheit seiner Mitglieder ändern. ³Der Wahlausschuss besteht aber mindestens aus drei Mitgliedern. ⁴Für die Beratungen und Entscheidungen über Wahlen nach § 2 Satz 2 Nr. 4 kann der Wahlausschuss jeweils ein beratendes Mitglied hinzuziehen.
- (3) ¹Der Wahlausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. ²Bis zur Wahl der / des Vorsitzenden leitet die Wahlleitung die Sitzung. ³Die / der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie; im Falle der konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein. ⁴Die / der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses verantwortlich, soweit die Wahlleitung nicht zuständig ist.
- (4) ¹Der Wahlausschuss hat über seine Sitzungen jeweils ein Protokoll anzufertigen oder anfertigen zu lassen. ²Diese Protokolle werden von der Wahlleitung aufbewahrt. ³Eine Kopie jedes Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur getrennten Aufbewahrung zu übergeben.

§ 6 Die Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) ¹Die Wahlleitung besteht aus einer Wahlleiterin / einem Wahlleiter. ²Diese / dieser kann einzelne oder alle ihrer / seiner Aufgaben Beauftragten oder örtlichen Wahlleiterinnen / Wahlleitern übertragen. ³Die Übertragung bedarf der Schriftform. ⁴Örtliche Wahlleiterinnen / Wahlleiter vertreten die Wahlleitung am jeweiligen Wahlort. ⁵Weniger als die Hälfte der Mitglieder des Wahlausschusses dürfen örtliche Wahlleiterin / örtlicher Wahlleiter sein.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder eine Beauftragte / einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. ²Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses zusammen mit der / dem Vorsitzenden des Wahlausschusses vorzubereiten und Entscheidungsvorschläge vorzulegen. ³Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Fristen in Zusammenarbeit mit dem Wahlausschuss fest.
- (4) ¹Zur Durchführung der Wahlen muss die Wahlleitung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. ²Diese sind ihr / ihm unterstellt. ³Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden durch die Wahlleitung per eigenhändige Unterschrift verpflichtet, Satzung, Wahlordnung und Beschlüsse des Wahlausschusses einzuhalten.

§ 7 Wahlverfahren

¹Es wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. ²Wahlvorschläge mit nur einer Bewerberin / einem Bewerber sind zulässig. ³Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:

1. nur ein Wahlvorschlag vorliegt, oder
2. nur ein Mitglied zu wählen ist.

§ 8 Fristen

- (1) Die Wahlausschreibung muss mindestens fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes durch die Wahlleiterin / den studentischen Wahlleiter vorgenommen werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist am Tage der Wahlausschreibung aufzustellen.
- (3) Die Wahlbenachrichtigung muss spätestens am Tage nach der Wahlausschreibung allen Wahlberechtigten zugesandt werden.
- (4) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet mindestens eine Woche nach der Wahlausschreibung und mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes.
- (5) ¹Die Frist zur Auslegung des Wählerverzeichnisses endet am Tage der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ²Die Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis endet drei Tage nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ³Das Wählerverzeichnis muss mindestens eine Woche zur Einsicht ausliegen. ⁴Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis einen Tag nach der Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis fest.
- (6) ¹Der Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist durch den Wahlausschuss spätestens am zehnten Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums zu fassen. ²Gleichzeitig endet auch die Frist zur Erklärung von Listenverbindungen.
- (7) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes vorgenommen werden.
- (8) Die Frist zur nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis liegt mindestens 7 Tage vor der Wahlbekanntmachung.

- (9) ¹Die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Zusendung von Briefwahlunterlagen liegt sieben Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes. ²Stimmabgaben per Briefwahl sind so zu übersenden, dass sie spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes um 16 Uhr eingehen.
- (10) Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gegen die Ergebnisse der Wahl liegt eine Woche nach der Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses.

§ 9 Aushänge

¹Im Zusammenhang mit den Wahlen erforderliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft, gemäß der Satzung der Studierendenschaft, öffentlich bekannt gemacht. ²Dies betrifft insbesondere die Wahlausschreibung und die Wahlbekanntmachung. ³Zusätzlich sollen alle Aushänge auf den Homepages des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrats der Universität Osnabrück veröffentlicht werden.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 10 Wahltage

- (1) Die Wahlen sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden.
- (2) ¹Die Wahltage werden durch Beschluss des Studierendenrats auf Vorschlag des Präsidiums des Studierendenrats festgelegt. ²Der Beschluss ist unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder der Wahlorgane zu treffen.

§ 11 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahlen durch die Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung enthält insbesondere:
1. das zu wählende Organ,
 2. die Wahltage,
 3. die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen unter Angabe der Sitze und Wahlbereiche und die Frist zur Abgabe derselben,
 4. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einlegen zu können, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 5. die Frist für nachträgliche Eintragungen,
 6. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist sowie Ort und Zeit für die Abgabe der Anträge.
 7. als Anlage den Zeitplan.
- (2) Die Wahlausschreibung kann auch in Teilen veröffentlicht werden, jedoch müssen alle Teile bis Ablauf der Frist (§ 8 Abs. 1) bekannt gemacht sein.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

¹Die Wahlleitung hat allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zuzusenden. ²Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:

1. das zu wählende Organ (im Falle verbundener Wahlen: die zu wählenden Organe),
2. die Wahltag(e),
3. einen Hinweis auf die Wahlausschreibung, Wahlbekanntmachung und die offiziellen Aushangstellen,
4. einen Vordruck zur Beantragung von Briefwahl.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) ¹Den Wahlen zum StuRa, zu den FSR und dem RAA liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen und Bewerber oder eine Bewerberin / einen Bewerber benennen können. ²Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft eingereicht werden.
- (2) ¹Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgelegten Frist direkt bei der Wahlleitung eingereicht werden. ²Die Einreichungsfrist richtet sich nach § 8 Abs. 4. ³Die Wahlleitung kann Beauftragte benennen, die Wahlvorschläge entgegennehmen dürfen. ⁴Diese Beauftragten sind in der Wahlausschreibung mit vollem Namen und Adresse aufzuführen.
- (3) ¹Der Eingang des Wahlvorschlags ist mit Ort, Datum und Uhrzeit von der Wahlleitung bzw. deren Beauftragten auf dem Wahlvorschlag zu kennzeichnen. ²Eine Annahme eines Wahlvorschlags nach Ablauf der Frist zur Einreichung ist unzulässig.

§ 14 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Name, Vorname, Fachschaftszugehörigkeit, aktuell angestrebter Abschluss und Semesterzahl der Bewerberin / des Bewerbers,
 2. die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und den Namen der Liste,
 3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, mit der Kandidatur einverstanden zu sein und für den Fall der Wahl diese anzunehmen oder eine Unterschrift durch eine durch die Bewerberin / den Bewerber schriftlich bevollmächtigte Person sowie diese Bevollmächtigung,
 4. Geburtsdatum und Anschrift der Bewerberin / des Bewerbers,
 5. die Kennzeichnung, auf die Wahl welches Organs sich der Wahlvorschlag bezieht,
 6. eine Vertrauensperson mit Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer, die Mitglied der Universität, nicht aber notwendigerweise Bewerberin / Bewerber ist; wird keine Vertrauensperson benannt, so ist die Bewerberin / der Bewerber auf dem ersten Listenplatz Vertrauensperson. ²Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber und von den Wahlorganen berechtigt. ³Neben ihr / ihm sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und Empfang von Erklärungen nur soweit berechtigt, als sie selbst betroffen sind.
- (2) ¹Listen können durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. ²Die Erklärung kann nur von den Vertrauenspersonen aller betroffenen Listen getätigt werden und ist schriftlich einzureichen.
- (3) ¹Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge im Zeitraum von der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bis zur Wahlbekanntmachung zu von der Wahlleitung festgelegten Zeiten einzusehen. ²Diese Zeiten sind in der Wahlausschreibung zu benennen.

§ 15 Rücknahme des Wahlvorschlags

¹Ein Wahlvorschlag kann durch Erklärung der Vertrauensperson zurückgenommen werden. ²Der Wahlvorschlag ist daraufhin von der Wahl zum jeweiligen Organ auszuschließen. ³Eine Rücknahme ist nicht mehr möglich, sobald der Wahlvorschlag zugelassen ist.

§ 16 Prüfung und Beseitigung von Mängeln

¹Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit. ²Bei unvollständigen Angaben ist die Vertrauensperson von der Wahlleitung in Textform zu benachrichtigen. ³Bis zur Zulassung des Wahlvorschlages besteht die Möglichkeit, die Angaben zu ändern oder zu ergänzen.

§ 17 Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen.

(2) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die:

1. nicht bis zur festgelegten Frist eingereicht worden sind,
2. nicht erkennen lassen, für die Wahl welches Organs sie bestimmt sind,
3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die eigenhändig unterschriebenen Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber bzw. bei Vertretung die Bevollmächtigung nicht enthalten,
5. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis zum bestimmten Organ nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
7. unvollständige Angaben (§ 14 Abs. 1 Satz 1) enthalten.

²Soweit sich die Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages unter Angabe von Gründen schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18 Wahlbekanntmachung

(1) Vor Wahlbekanntmachung hat die Wahlleitung festzustellen, ob für ein Organ nur ein Wahlvorschlag vorliegt, sodass für dieses Organ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.

(2) ¹Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Tageszeiten, an den die Stimmabgabe möglich ist, die Wahlräume, die innerhalb der Hochschulgebäude zentral gelegen sein müssen, sowie Zeit und Ort der Stimmauszählung fest.

(3) In der Wahlbekanntmachung sind zu veröffentlichen:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf die Wahltage, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. die Feststellung der Wahlleitung nach Absatz 1 und
5. Ort und Zeitraum der Stimmauszählung.

- (4) Der Zeitraum für den Aushang der Wahlbekanntmachung darf erst nach Ende des Zeitraumes der Wahl enden.

§ 19 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für jedes Organ herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Listennamen versehen sind, ist dieser zusätzlich auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel müssen mit einem Abdruck eines Stempels der Studierendenschaft der Universität Osnabrück versehen sein. ⁴Der Abdruck kann auch gedruckt sein. ⁵Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber vorsehen.
- (2) ¹Bei personalisierter Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in zuvor vom Wahlausschuss geloster Reihenfolge abzdrukken. ²Innerhalb eines Wahlvorschlages sind die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag mit den Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufzuführen. ²Im Falle von Wahlen zu Fachschaftsorganen kann auf die Angabe der Fachschaftszugehörigkeit verzichtet werden.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber des einzigen Wahlvorschlages mit den Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 auf dem Stimmzettel entsprechend der Reihenfolge aufzuführen. ²Im Falle von Wahlen zu Fachschaftsorganen kann auf die Angabe der Fachschaftszugehörigkeit verzichtet werden.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. ¹Bei personalisierter Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin / einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 20 Briefwahl

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er dies bei der Wahlleitung in der festgelegten Frist schriftlich beantragt hat. ²Mit Beantragung der Briefwahl ist die Wahlberechtigung zu prüfen. ³Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen worden ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁴Eine Zusendung oder Aushändigung der Unterlagen vor der Wahlbekanntmachung ist unzulässig.
- (2) ¹Briefwahlunterlagen sind:
1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
 2. ein Vordruck der Erklärung nach § 24 Abs. 1 Satz 2,
 3. der Wahlbrief und
 4. die Briefwählerläuterung.
- ²Einer anderen Person als der / dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.
- (3) Die Studierendenschaft der Universität Osnabrück hat die Briefwähler von den innerdeutschen Portokosten freizustellen.

4. Abschnitt: Wahlhandlung

§ 21 Öffentlichkeit

- ¹Die Wahlräume sind öffentlich zugänglich. ²Die Wahlleitung kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören oder unzulässige Handlungen nach § 22 Abs. 1 vollziehen, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 22 Unzulässige Handlungen

- (1) ¹Während der Wahlzeit sind in den Wahlräumen und deren unmittelbarer Umgebung jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Art von Unterschriftensammlung verboten. ²Dies gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane.
- (2) Eine Handlung nach Absatz 1 ist der / dem Vorsitzenden des Wahlausschusses durch die Wahlleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Eine Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 kann den Verlust aller an dem jeweiligen Wahlort für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen nach sich ziehen. ²Die Identität der Handelnden muss hierfür zweifelsfrei erwiesen und einem Wahlvorschlag zweifelsfrei zuzuordnen sein. ³Eine Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss vor Öffnung der Urnen und nach Durchsicht des von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ausgefüllten Protokolls und nach Anhörung der Wahlleitung.

§ 23 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis

- (1) ¹Jede / jeder Wahlberechtigte hat ihre / seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutig den Willen erkennbar machende Weise an der neben dem Namen der Bewerberin / des Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Jede Wählerin / jeder Wähler hat bei personalisierter Listenwahl nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze in dem Organ zu vergeben sind. ⁴Stimmenhäufungen auf eine Bewerberin / einen Bewerber sind unzulässig.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin / der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. ²Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen in Abstimmung mit dem Wahlausschuss zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind undurchsichtige Wahlurnen zu verwenden. ⁴Für die einzelnen Organe sind getrennte Urnen zu verwenden. ⁵Die Stimmzettel der FSR und die Stimmzettel des RAA können in eine gemeinsame Urne eingeworfen werden.
- (3) ¹Jede Wahlurne ist während der Wahlzeit jederzeit von mindestens zwei Wahlhelferinnen / Wahlhelfern zu beaufsichtigen. ²Jede Urne ist von der Wahlleitung versiegelt an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auszuhändigen. ³Dabei ist darauf zu achten, die Urnen so zu versiegeln, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. ⁴Nach Beendigung der einzelnen Wahltage sind die Urnen mit den von der Wahlleitung ausgegebenen Klebestreifen vollständig zu versiegeln. ⁵Die Klebestreifen müssen die Unterschriften der versiegelnden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie der Wahlleitung tragen. ⁶Nach jedem Wahltag sind die Urnen von der Wahlleitung gesichert unterzubringen. ⁷Die Wahlleitung hat sicherzustellen, dass die Wahlurnen vollständig versiegelt zur Auszählung abgeliefert werden.
- (4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer festzustellen, ob die / der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung des Wählerverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wählerin / der Wähler hat hierzu ihren / seinen aktuell gültigen Studierendenausweis vorzuweisen.
- (5) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben.
- (6) ¹Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahlräumen sollen verschiedenen studentischen Vereinigungen angehören. ²Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (7) ¹Über den Verlauf der Wahl ist von der Wahlleitung schriftlich Protokoll zu führen. ²Folgendes muss darin enthalten sein:
 1. die Bestätigung, dass die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 eingehalten worden sind,
 2. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlvorganges,
 3. die Unterschriften der jeweiligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

4. die schriftliche Erklärung der Wahlleitung, die Urnen ordnungsgemäß den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern übergeben zu haben,
5. Kopien der schriftlichen Übertragungen nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2,
6. besondere Vorkommnisse.

³Die Protokolle sind dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 24 Briefwahl

- (1) ¹Der Wähler gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, dass er für jedes zu wählende Organ einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. ²Mit einer entsprechenden Erklärung sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (2) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit am letzten Tag des Wahlzeitraumes zugegangen ist. ²Auf einem Wahlbriefumschlag sind Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat die ungeöffneten Briefwahlumschläge zur Auszählung mitzubringen. ²Unter Aufsicht des Wahlausschusses werden die Briefwahlumschläge vor Beginn der Auszählung geöffnet und die ordnungsgemäße Briefwahl durch die Wahlleitung geprüft. ³Sodann werden die enthaltenen Stimmzettelumschläge in eine vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu entsiegelnde Urne ohne Einsichtnahme eingeworfen. ⁴Unmittelbar darauf beginnt die Auszählung.
- (4) ¹Die Stimmzettel sind nicht in der Wahlurne unterzubringen und die Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn:
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. die Wählerin / der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte / Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
 3. die Erklärung entsprechend Absatz 1 Satz 2 fehlt,
 4. die Briefwählerin / der Briefwähler gegen die Briefwahlregelungen verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr / sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

5. Abschnitt: Wahlergebnis

§ 25 Auszählung

- (1) ¹Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe und nach Übergabe der versiegelten Urnen durch die Wahlleitung die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu zählen. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – sortiert nach zu wählenden Organen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in den Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses vermerkt ist. ³Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung des zu wählenden Organs gehabt haben könnte. ⁴Ist eine solche Beeinflussung denkbar, so ist gemäß § 32 Abs. 2 zu verfahren.
- (2) Im Anschluss werden die gültigen Stimmen, die auf jeden Wahlvorschlag und jede einzelne Bewerberin / jeden einzelnen Bewerber entfallen sind, zusammengezählt.
- (3) ¹Die Auszählung hat möglichst ohne Unterbrechung öffentlich stattzufinden. ²Der Ort der Auszählung ist durch den Wahlausschuss öffentlich bekannt zu geben.

- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Protokolle der Wahlhandlungen und der Auszählung unverzüglich dem Wahlausschuss zu übergeben.

§ 26 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist, ihm also insbesondere der Abdruck des Stempels fehlt, oder er zerrissen ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. zu viele Stimmenvermerke enthält,
4. den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

§ 27 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme

¹Die beim Auszählen helfenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. ²Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. ³Ungültige Stimmzettel sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er gesondert überprüfen kann, als amtliches Wahlergebnis für jedes zu wählende Organ fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreterinnen / Vertreter und Ersatzleute,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei personalisierter Listenwahl werden die Sitze nach der Reihenfolge der Höchstzahlen den einzelnen Wahlvorschlägen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbierung, Drittelung, usw. der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren). ²Die danach einem Wahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind, wenn sie mindestens eine Stimme erhalten haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen und rücken für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach, sollten diese vorzeitig ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb des Wahlvorschlags. ⁶Wenn ein Wahlvorschlag ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) Listenverbindungen sind als ein Wahlvorschlag zu behandeln.

- (4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (6) Die Wahl für das Organ ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist.
- (7) Die festgestellten amtlichen Wahlergebnisse sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

6. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 29 Zuständigkeit

Der Wahlausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahl.

§ 30 Einspruch

- (1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, beim Wahlausschuss angefochten werden. ²Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und Ersatzleute geführt haben könnte. ³Ein Einspruch, der mit einer Fehlerhaftigkeit des Wählerverzeichnisses begründet wird, ist unbegründet. ⁴Einsprüche sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

§ 31 Öffentliche Verhandlung

Wurde die Wahl angefochten oder ist der Wahlausschuss von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die den Einspruch eingelegt haben und / oder vom Verfahren betroffen sein könnten.

§ 32 Beschluss

- (1) ¹Stellt der Wahlausschuss in einem Wahleinspruchsverfahren eine fehlerhafte Feststellung der Gewählten und Ersatzleute fest, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung neu fest. ²Das neue Wahlergebnis ist unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu veröffentlichen.
- (2) Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist unverzüglich eine Nachwahl des betroffenen Organs durchzuführen.

II. Teil: Besonderer Teil

1. Abschnitt:

Besonderer Teil für Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA

1. Titel: Besonderes Wahlrecht

§ 33 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane

- (1) ¹Die Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. ²Sie sollen Ende Januar, Anfang Februar stattfinden.
- (2) Das Wählerverzeichnis für die Wahl des StuRa und der FSR ist so zu erstellen, dass es alle Mitglieder der Studierendenschaft am Tage der Wahlausschreibung enthält.
- (3) ¹Bei Mitgliedern der Studierendenschaft mit ausländischer Staatsbürgerschaft ist eine zusätzliche Markierung im Wählerverzeichnis anzubringen. ²Diese Markierungen zählen als Wählerverzeichnis für die Wahl zum RAA.
- (4) ¹Für die Wahlen zum StuRa, zu den FSR und zum RAA werden Wahlorgane gebildet, die für die Wahlen im Verbund zuständig sind. ²Einzelne Wahlorgane, zur Wahl nur eines der Organe StuRa, FSR oder RAA, sind nicht zulässig. ³Satz 2 betrifft nicht die Wahlen nach dem zweiten Titel.

§ 34 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt zum StuRa und zu den FSR sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Wahlberechtigt zum RAA sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen.

§ 35 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Eintragung ins Wählerverzeichnis.

§ 36 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl

§ 37 Nachwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. bei einem Organ die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen worden ist,
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben könnten,
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze eines Organs besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- (2) ¹Wenn eine Nachwahl erforderlich ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. ²Zugleich bestimmt er, auf welche Organe die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁴Soweit eine Nachwahl nur für einen oder mehrere, nicht jedoch alle FSRe oder das RAA erfolgt, ist das Wählerverzeichnis so zu erstellen, dass es nur die Mitglieder der betreffenden Fachschaften bzw. die Mitglieder der Studierendenschaft mit ausländischer Staatsbürgerschaft enthält. ⁵Eine Nachwahl kann vor Abschluss der Hauptwahl vorbereitet werden; der Wahlausschuss legt hierbei die Wahltag fest.

§ 38 Ergänzungswahl

¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht muss vom betreffenden Organ beschlossen werden.

§ 39 Neuwahl

¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst wird. ²Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. ³Findet die Neuwahl später als 6 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt für dieses Organ die nächste vorgesehene, verbundene Wahl. ⁴Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit der Mitglieder, die in der übernächsten folgenden verbundenen Wahl gewählt werden. ⁵In Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung ist besonders darauf hinzuweisen.

2. Abschnitt:

Besonderer Teil für Fachschaften, welche diese Wahlordnung anerkannt haben

§ 40 Anerkennung der Wahlordnung durch Fachschaften

- (1) Fachschaften, die im Rahmen ihrer Organisationssatzung ein Organ vorgesehen haben, welches unmittelbar von allen Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gewählt wird, können für diese Wahl diese Wahlordnung im Rahmen ihrer eigenen Wahlordnung anerkennen.
- (2) ¹Die Wahlorgane bereiten diese Wahl zusätzlich zu den Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA als verbundene Wahl vor und führen diese durch. ²Eine Abweichung vom Wahltermin, den der Studierendenrat bzw. im Falle des § 37 Abs. 2 Satz 5 der Wahlausschuss, festgelegt hat, ist unzulässig.

- (3) Für diese Wahl finden die Regelungen für die Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA entsprechend Anwendung.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 41 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des Studierendenrats, die Wahlordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Wahlordnung heranzuziehen.

§ 42 Änderungen

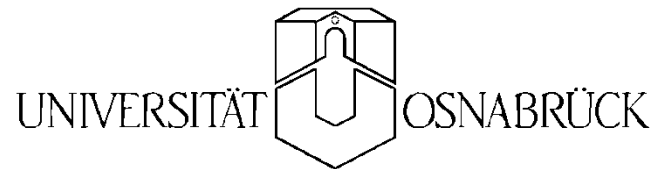
- (1) ¹Diese Wahlordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Änderungen der Wahlordnung können erst zur nächsten Wahl der jeweiligen Organe in Kraft treten. ²Eine Änderung von Satz 1 ist unzulässig.

§ 43 In Kraft-Treten

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 09.10.2013 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 22.11.2013 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 04.12.2013 in Kraft.

§ 44 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Wahlordnung als bekannt gemacht.
- (2) ¹Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit im Allgemeinen Studierendenausschusseinsehen.



WAHLORDNUNG DER FACHSCHAFT RECHTSWISSENSCHAFTEN DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen durch die Fachschaftsvollversammlung am 19.11.2013
Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 21.11.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 22.11.2013
AMBL der Studierendenschaft vom 25.11.2013
AMBL der Universität Osnabrück Nr. 09/2013 vom 04.12.2013, S. 1210

I N H A L T :

§ 1	Anerkennung der Wahlordnung der Studierendenschaft.....	1212
§ 2	In-Kraft-Treten / Änderungen	1212

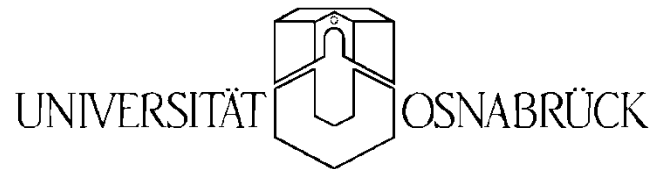
Die Fachschaftsvollversammlung hat unter Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz folgendes beschlossen:

§ 1 Anerkennung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Die Fachschaft Rechtswissenschaften erkennt für die Wahlen zum Fachschaftsrat Rechtswissenschaften die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück gemäß den Regelungen des § 40 derselben in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 2 In-Kraft-Treten / Änderungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Wahlordnung, die nach der Ausschreibung einer Wahl beschlossen werden, dürfen frühestens am Tage nach Abschluss der die Ausschreibung betreffenden Wahl in Kraft treten; das Gleiche gilt bei einer Neuveröffentlichung oder Aufhebung dieser Wahlordnung.



ORDNUNG DES ZENTRUMS
FÜR PROMOVIERENDE UND PROMOVIERTE
NACHWUCHSWISSENSCHAFTLERINNEN UND
NACHWUCHSWISSENSCHAFTLER
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK (ZEPROS)

beschlossen in der 149. Sitzung des Senats am 30.10.2013
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 09/2013 vom 04.12.2013, S. 1213

INHALT:

§ 1	Gegenstand, Rechtsform	1215
§ 2	Ziele und Aufgaben des ZePrOs	1215
§ 3	Die Zielgruppen des ZePrOs	1216
§ 4	Organisation des ZePrOs	1216
§ 5	Beirat des ZePrOs	1216
§ 6	Geschäftsstelle	1217
§ 7	Berichtspflicht	1217
§ 8	In-Kraft-Treten	1217

§ 1 Gegenstand, Rechtsform

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation des ZePrOs (Zentrum für Promovierende und Promovierte an der Universität Osnabrück).
- (2) Das ZePrOs ist eine Serviceeinrichtung der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele und Aufgaben des ZePrOs

- (1) Die Ziele des ZePrOs:
 - (a) Vernetzung der gesamten forschungsorientierten Doktorandenausbildung aller Fachbereiche der Universität Osnabrück sowie die Förderung promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.
 - (b) Stärkung des Umfelds für die Drittmittelinwerbung.
 - (c) Qualitätssicherung in der Promotionsphase an der Universität Osnabrück.
- (2) Um diese Ziele zu erfüllen, nimmt das ZePrOs die folgenden Aufgaben wahr:
 - (a) ¹Förderung einer strukturierten Ausbildung von Promovierenden an der Universität Osnabrück unter Maßgabe und Einhaltung definierter Qualitätsstandards im Zusammenwirken mit den Fachbereichen, den Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen und Graduiertenprogrammen (im Folgenden: Kollegs, Schulen, Programme) und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses. ²Die eigentliche Promotion erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fächer bzw. Fachbereiche.
 - (b) Förderung und Weiterqualifizierung der Postdoktorandinnen, Postdoktoranden, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Osnabrück.
 - (c) Unterstützung der Hochschulleitung der Universität Osnabrück bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Promotion.
 - (d) Angebot von Qualifikationsmöglichkeiten und individueller Förderung für Promovierende und Promovierte, insbesondere zur Optimierung ihrer wissenschaftlichen Arbeit, zur Stärkung der Drittmittelinwerbung und zum Erwerb arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen.
 - (e) Unterstützung des Aufbaus sowie der Aufrechterhaltung und Fortentwicklung bereits laufender Kollegs, Schulen und Programme.
 - (f) Bedarfsgerechte Konzeption und Durchführung eines fächerübergreifenden Beratungs-, Vernetzungs- und Qualifizierungsangebotes für Promovierende und promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.
 - (g) Förderung der Kontakte mit regionalen Unternehmen und außeruniversitären Einrichtungen.
 - (h) Beratung der Universitätsmitglieder und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotionsvorhaben außerhalb bereits etablierter Kollegs, Schulen und Programme.
 - (i) Besondere Unterstützung aller Promovierenden und promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Kindern oder hilfsbedürftigen Angehörigen in Kooperation mit dem Gleichstellungsbüro der Universität Osnabrück.

§ 3 Die Zielgruppen des ZePrOs

Zur Zielgruppe des ZePrOs gehören:

1. Promotionsinteressierte, die eingeschriebene Masterstudierende der Universität Osnabrück sind.
2. Promovierende der Universität Osnabrück, die bereits zur Promotion zugelassen oder angenommen worden sind oder bei denen die Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Universität Osnabrück vorliegt.
3. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Universität Osnabrück, die in einem Mitarbeiter- oder Beschäftigungsverhältnis oder einem anderen Vertragsverhältnis mit der Universität Osnabrück stehen.
4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Osnabrück.
5. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter an der Universität Osnabrück.

§ 4 Organisation des ZePrOs

Die Angelegenheiten des ZePrOs werden durch den Beirat und die Geschäftsstelle geführt.

§ 5 Beirat des ZePrOs

- (1) Der Beirat besteht aus
 - (a) zehn Hochschullehrenden, je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus jedem Fachbereich,
 - (b) vier Promovierenden sowie
 - (c) zwei Vertreterinnen und Vertretern der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die an der Universität Osnabrück in einem Mitarbeiter- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.

¹Die Mitglieder zu a) werden durch die jeweiligen Fachbereichsräte gewählt. ²Die Mitglieder zu b) werden von der Promovierendenvertretung an der Universität Osnabrück (promos) entsendet. ³Die Mitglieder zu c) werden in einer zu diesem Zweck stattfindenden Vollversammlung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die in einem Mitarbeiter- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Osnabrück stehen, gewählt.

- (2) ¹Der Beirat hat insbesondere folgende Zuständigkeiten: ²Er
 - (a) entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsstelle über das Qualifikationsprogramm.
 - (b) entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsstelle über Höhe und Verwendung der beim Präsidium zu beantragenden Mittel und konkretisiert nach Maßgabe der Mittelzuweisung den Verwendungszweck der zur Verfügung stehenden Mittel.
 - (c) berät die Hochschulleitung im Bereich Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Promotion sowie in der Weiterentwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - (d) berät die Hochschulleitung hinsichtlich der Weiterentwicklung der außeruniversitären Kontakte des ZePrOs.
- (3) ¹Die Amtsperiode der Hochschullehrenden im Beirat beträgt drei Jahre; bei Mitgliedern, die sich in der Promotionsphase befinden sowie bei den Postdoktorandinnen und Postdoktoranden ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1.4. eines Jahres. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Alle Sprecherinnen und Sprecher der Kollegs, Schulen und Programme an der Universität Osnabrück sowie die Leiterinnen und Leiter anderer Service- und Organisationseinheiten der Universität Osnabrück, die zum Qualifizierungsprogramm des ZePrOs beitragen, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (5) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung ist Mitglied des Beirats mit beratender Stimme.

- (6) Der Beirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrenden.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Beirats beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- (8) ¹Der Beirat des ZePrOs tritt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Im Übrigen ist der Beirat des ZePrOs einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es verlangen.
- (9) Der Beirat des ZePrOs besitzt ein Informationsrecht gegenüber der Geschäftsstelle zu allen Aufgabenbereichen des ZePrOs.
- (10) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen, Eilentscheidungskompetenz
 - (a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - (b) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
 - (c) Eilentscheidungen trifft die Leitung des Sachgebietes Forschungs- und Nachwuchsförderung im Dezernat Hochschulentwicklungsplanung (siehe § 6 Absatz 3) in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle informiert den Beirat in seiner nächsten Sitzung über getroffene Eilentscheidungen.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des ZePrOs.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen:
 - (a) die Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 - (b) die Vorbereitung und ggf. Ausführung der Beschlüsse des Beirats,
 - (c) die Koordination, Durchführung und Sicherstellung der überfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie
 - (d) die Unterstützung des Qualitätsmanagements der Kollegs, Schulen und Programme an der Universität Osnabrück.Die Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums der Universität Osnabrück.
- (3) Die Geschäftsstelle des ZePrOs ist dem Sachgebiet Forschungs- und Nachwuchsförderung im Dezernat Hochschulentwicklungsplanung zugeordnet.

§ 7 Berichtspflicht

Die Geschäftsstelle des ZePrOs legt dem Präsidium einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Zentrums für Promovierende an der Universität Osnabrück (ZePrOs) tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.